

S a t z u n g
(Benutzungs- und Gebührenordnung)
für das Dörphus Großensee

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) und der §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Großensee in ihrer Sitzung am 26.02.2004 folgende Satzung beschlossen:

Präambel

Wegen der besseren Lesbarkeit wird in der nachstehenden Satzung bei der Aufführung von Funktionen, Dienstinhabern sowie Einwohnern darauf verzichtet, neben der männlichen Schriftform die weibliche ergänzend aufzunehmen. Soweit die Funktionen von weiblichen Personen wahrgenommen werden, gilt im Einzelfall die weibliche Schriftform entsprechend.

§ 1
Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Großensee gestattet die Benutzung der Räume des Dörphus für Veranstaltungen vorwiegend gemeinnütziger und kultureller Art. Zugelassen sind Veranstaltungen des Kindergartens und der Kirchengemeinde, Veranstaltungen zur Jugendpflege, der Freiwilligen Feuerwehr Großensee, Sitzungen der Gremien und Veranstaltungen aller Großenseer Vereine sowie Mitgliederversammlungen und Fraktionssitzungen der örtlichen politischen Gruppierungen, wie sie im Bundestag vertreten sind, sowie Veranstaltungen ihrer Jugendorganisationen.
- (2) Darüber hinaus werden private Feiern Großenseer Bürger für Geburtstage ab 40 Jahre, Grüne Hochzeiten (ohne Polterabend und Polterhochzeit), weitere Hochzeiten ab Silberhochzeit sowie Trauerfeiern zugelassen.
- (3) Die Satzung zur Benutzung des Dörphus ist Bestandteil eines jeden Benutzungsverhältnisses.
- (4) Die Erlaubnis zur Benutzung des Dörphus umfasst nicht die für die Durchführung der Veranstaltung erforderlichen Konzessionen und sonstigen behördlichen Erlaubnisse.

§ 2
Benutzungsplan

- (1) Die Turnhalle des Dörphus steht dem SSV Großensee zur Benutzung zur Verfügung. Sollten andere Gruppen nach § 1 Abs. 1 die Turnhalle benutzen wollen, sind diese Termine mit dem Vorsitzenden bzw. einer von ihm benannten Person abzusprechen. Terminüber-

schneidungen sind mit dem Vorsitzenden des SSV Großensee oder dessen Beauftragten abzustimmen.

- (2) Alle übrigen Räumlichkeiten des Dörphus werden den nach Abs. 1 Nutzungsberechtigten entsprechend des Benutzungsplanes zur Verfügung gestellt.
- (3) Der Benutzungsplan wird von dem Vorsitzenden des Sozialausschusses oder einer von ihm benannte Person geführt.

§ 3

Anmeldung von Veranstaltungen

- (1) Die Anträge auf Benutzung des Dörphus nach § 1 Abs. 2 und § 9 für Veranstaltungen sind rechtzeitig, mindestens jedoch zwei Wochen vor der geplanten Veranstaltung bei dem Vorsitzenden des Sozialausschusses oder, wenn dieser nicht erreichbar ist, beim Bürgermeister der Gemeinde schriftlich oder telefonisch zu stellen.
- (2) Die Anträge werden in der Reihenfolge ihres Eingangs bearbeitet. Die Termine gelten als bestätigt, wenn die Eintragung im Benutzungsplan erfolgt ist.

§ 4

Hausrecht

- (1) Der Bürgermeister übt das Hausrecht aus. Er kann dieses auf andere Personen übertragen.
- (2) Dem Bürgermeister oder dessen Beauftragten ist der Zutritt zu den Veranstaltungen jederzeit zu gestatten. Den Anordnungen der Beauftragten ist Folge zu leisten.
- (3) Bei Verstößen gegen diese Satzung sind die Beauftragten berechtigt, die Benutzung des Gebäudes zu untersagen oder einzelne Personen von der Benutzung auszuschließen.

§ 5

Pflichten des Benutzers

- (1) Der Benutzer darf das Dörphus nur für die angemeldete Veranstaltung benutzen. Er ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Gebäudes und Inventar geschont und pfleglich behandelt wird. Ferner haben Benutzer nach § 1 Abs. 2 und § 9 die entsprechenden Gebühren gemäß § 7 zu entrichten.
- (2) Der Benutzer ist verpflichtet, das Dörphus nach Benutzung besenrein zu übergeben. Er haftet für alle Schäden, die der Gemeinde Großensee an der überlassenen Einrichtung/Räumen/Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung im Rahmen dieses Vertrages entstehen, soweit die Schädigung nicht in den Verantwortungsbereich der Gemeinde Großensee fällt. Mehrere Veranstalter haften als Gesamtschuldner.
- (3) Die Gemeinde Großensee übernimmt keine Haftung für die von dem Benutzer, seinen Mitarbeitern, Mitgliedern, Beauftragten und von Besuchern seiner Veranstaltungen eingebrachten Gegenstände, insbesondere Wertsachen.

- (4) Der Benutzer hat bei Vertragsabschluß nachzuweisen, dass eine ausreichende **Haftpflichtversicherung** besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche abgedeckt werden.
- (5) Der Beginn und das Ende jeder Veranstaltung sind dem Inhaber des Hausrechts anzuzeigen. Die Rückgabe des Schlüssels muss bis zum Mittag des auf die Feier folgenden Tages erfolgen.
- (6) Werden nach Beendigung einer Veranstaltung – aber vor Beginn der nächsten – Schäden festgestellt, so besteht die vom Veranstalter zu widerlegende Vermutung, dass sie von ihm zu vertreten sind. Als Beginn einer Veranstaltung im Sinne dieser Satzung gilt die tatsächliche Benutzung des jeweiligen Raumes und seiner Einrichtungen.
- (7) Bei öffentlichen Veranstaltungen kann der Ausschank und die Bewirtung selbst übernommen werden. Jedoch sind hierbei die Vorschriften des Gaststättengesetzes zu beachten. Der Benutzer hat sich diesbezüglich mit der Ordnungsbehörde in Verbindung zu setzen.

§ 6 Haftung

- (1) Die Gemeinde Großensee überlässt dem Benutzer die Einrichtung, Räume und ggf. Geräte zur Benutzung in dem Zustand, in dem sie sich befinden. Der Benutzer ist verpflichtet, die überlassene Einrichtung/Räume und Geräte jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den vorgesehenen Verwendungszweck durch seine Beauftragten zu prüfen. Er muss sicherstellen, dass schadhafte Anlagen, Räume, Einrichtungen und Geräte nicht benutzt werden.
- (2) Der Benutzer stellt die Gemeinde Großensee von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder und Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Einrichtung/Räume/Geräte und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen, soweit der Schaden nicht von der Gemeinde Großensee vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist.
- (3) Der Benutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde Großensee, soweit der Schaden nicht von der Gemeinde Großensee vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist. Für den Fall der eigenen Inanspruchnahme verzichtet Der Benutzer auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde Großensee, deren Bedienstete und Beauftragte, soweit der Schaden nicht von dem Schulverband vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist.
- (4) Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Gemeinde Großensee als Grundstückseigentümer für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gem. § 836 BGB unberührt.

§ 7 Benutzungsgebühren

- (1) Gebühren für die Benutzung nach § 1 Abs. 1 werden nicht erhoben.

Für die Benutzung nach §1 Abs. 2 werden folgende Gebühren erhoben:

Benutzung des großen und kleinen Raumes pro Tag	100,-- Euro
Benutzung des großen Raumes pro Tag	60,-- Euro
Benutzung des kleinen Raumes pro Tag	40,-- Euro pro Tag,
jeweils zzgl. Reinigungsgebühr	60,-- Euro pro Veranstaltung.

Die Benutzung der Küche ist jeweils enthalten.

Für eine kurzfristige private Nutzung bis zu maximal 5 Stunden wird für die Benutzung der Räume die halbe Gebühr erhoben. Die Reinigungsgebühr ist jedoch in voller Höhe zu entrichten.

Gegenstand der Gebühr ist die Überlassung der jeweiligen Räumlichkeiten zur Benutzung im Rahmen dieser Satzung.

- (2) Kosten, die aufgrund von Urheberrechten Dritten gegenüber zu leisten sind, sind nicht in der Nutzungsgebühr enthalten, sie sind vom Benutzer zu tragen.
- (3) Vereine und sonstige Benutzer nach § 1 Abs. 2 und auf Verlangen des Bürgermeisters nach § 1 Abs. 1 haben für die Benutzung des Dörphus eine Kautionsrückzahlung in Höhe von 200,-- Euro zu hinterlegen. Die Kautionsrückzahlung erfolgt durch den Bürgermeister oder einer von ihm bevollmächtigten Person wie z. B. dem Hausmeister oder dem Vorsitzenden des Sozialausschusses.

§ 8

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner im Sinne dieser Satzung ist die für eine angemeldete Veranstaltung verantwortliche Person. Mehrere Personen haften als Gesamtschuldner.

§ 9

Gewerbliche Nutzung auf Probe

- (1) Für die Dauer eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung ist eine gewerbliche Benutzung des Dörphus auf Antrag möglich. Dieser ist schriftlich an den Bürgermeister zu richten.
- (2) Die Entscheidung über die Zulassung erfolgt grundsätzlich durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Großensee, sofern dieses zeitlich möglich ist. In allen anderen Fällen entscheidet der Bürgermeister mit den Fraktionsvorsitzenden über die Zulassung. Die Entscheidung ist nachträglich der Gemeindevertretung bekanntzugeben.
- (3) Für eine gewerbliche Benutzung entsteht je angefangene Stunde und Raum eine Benutzungsgebühr in Höhe von 20,-- Euro einschließlich Reinigung. Der große und kleine Raum sowie die Küche und die Turnhalle gelten bei gewerblicher Nutzung als jeweils ein Raum.

§ 10
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die von der Gemeindevertretung am 07.12.1982 beschlossene „Satzung und Hausordnung der Gemeinde Großensee für die Benutzung des Dörphus“, zuletzt geändert am 02.11.2001, außer Kraft.

Großensee, den 15.03.2004

(Tillmann-Mumm)
Bürgermeister